

prinzipielle Anforderungen der Gestaltung des Vollzuges, bezogen auf den Inhalt der Erziehung (§ 5) und die Erziehung durch gesellschaftlich nützliche Arbeit (§ 6) gestellt sind. Durch den Inhalt der §§ 4 bis 6 finden **Sicherheit, Erziehung und Ökonomie** als **Einheit** und als sich gegenseitig bedingende Faktoren des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug eine prinzipielle Charakterisierung. Dabei kommt der **sicheren Verwahrung** der Strafgefangenen und der **Durchsetzung von Ordnung und Disziplin** eine **dominierende Stellung** zu, da sie nicht nur Bestandteile, sondern auch wesentliche Voraussetzung für die strikte Erfüllung aller Bestimmungen dieses Gesetzes darstellen.

Die sichere Verwahrung der Strafgefangenen und Durchsetzung der Ordnung und Disziplin gewährleisten eine störungsfreie Durchsetzung des Vollzuges. Das entspricht auch dem Interesse der Strafgefangenen, deren Lebensordnung durch die Vollzugsmaßnahmen geregelt wird. Je weniger diese Lebensordnung durch Störungen beeinträchtigt wird, um so besser sind die Voraussetzungen für jeden Strafgefangenen, seine Rechte wahrzunehmen und seine Pflichten zu erfüllen. Sichere Verwahrung der Strafgefangenen und Durchsetzung der notwendigen Ordnung und Disziplin tragen in keiner Weise maßregelnden Charakter.

6. Die im **Abs. 2** enthaltene Festlegung entspricht den im § 3 geprägten Grundsätzen der strikten Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit.

Indem die **Unzulässigkeit der Anwendung anderer als in diesem Gesetz vorgesehenen Disziplinär- und Sicherungsmaßnahmen** als **verbindlicher Grundsatz** fixiert wurde, wird gleichermaßen ausgedrückt, daß die im § 32 Abs. 3 genannten Disziplinarmaßnahmen und die im § 33 getroffenen Bestimmungen über die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen völlig dem Anliegen und den Anforderungen des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug gerecht werden. Es bedarf folglich keiner anderen als dieser gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen. Die Bestimmung des Abs. 2 verfolgt im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Abs. 1 das Ziel, Gefahren für die Sicherheit, die Gesundheit oder das Leben wie auch Verstöße Strafgefangener gegen Pflichten und Verhaltensregeln allein mit den gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln abzuwenden bzw. zu ahn-